



HVBG

HVBG-Info 06/1997 vom 07.03.1997, S. 0489 - 0492, DOK 145.2/017-LSG

**Ein außergerichtlicher Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag - Urteil des LSG Berlin vom 29.05.1996  
- L 17/8 J 28/89-W 95**

Ein außergerichtlicher Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 56, 58, 59 SGB I; §§ 146, 147 BGB; §§ 54, 61 SGB X); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 29.05.1996  
- L 17/8 J 28/89-W 95 -

Ein außergerichtlicher Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Ein dementsprechendes Vergleichsangebot, mit dem ein Rentenversicherungsträger dem Versicherten die Gewährung von Rente anbietet, erlischt regelmäßig mit dem Tode des Versicherten. Ein Nachlaßpfleger kann, solange der Fiskus als Erbe in Betracht kommt, nicht die Auszahlung der Rente, sondern nur deren Feststellung verlangen.